

Predlog deželnega odbora

o postavi zastran priganjanja obče škodljivih oseb v posilno delalnico.

Slavni deželni zbor!

Po sklepu XII. seje deželnega zbora v Ljubljani 16. sept. meseca l. 1868 se je postava zastran priganjanja obče škodljivih oseb v posilno delalnico z majhnimi premembami §§. 7. 10. in 14. sprejela in treba je bilo tej postavi višega potrjenja od Njihovega Veličanstva.

Vsled tega je deželni odbor predložil to postavo s prilogo poverjenega posnetka iz zapisnika XII. seje deželnega zbora l. 1868. in z dotičnimi stenografičnimi sporočili sl. c. k. deželnej vladi s prepnižno prošnjo da bi osnovo omenjene postave visokemu c. kr. ministerstvu predložiti ter s svojo priprošnjo podpirati blagovolila, da jo Njihovo Veličanstvo potrdi.

Z odpisom 21. junija meseca l. 1869. šte. 870 je sl. deželno predsedstvo deželnemu odboru odgovorilo, da Njihovo c. in kr. Veličanstvo po najvišem sklepu od 14. junija meseca od deželnega zbora kranjskega predložene postave zastran priganjanja obče škodljivih oseb v posilno delalnico ni potrdilo in to iz tega razloga ne, ker načrt postave, ki ga je izdelal deželni zbor kranjski, sega v one določbe policijskega kazenskega zakonika, ki spadajo v oblast državnega zbora in ker §§. 2. in 10. zapopadata določbe, v ktere se ne more privoliti.

Ker je pa skoro popolnoma enaki načrt postave zastran priganjanja obče škodljivih oseb v posilno delalnico, ki ga je izdelal doljne avstrijski deželni zbor, vendar-le prejel s 15. oktobrom l. 1868. (glej, Landesgesetzblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 1868 Nr. „15“, v prilogi) najvišo sankcijo in ker se razvidi, da ta postava, ki jo je predložil deželni zbor kranjski, vendar ne sega v one določbe policijsko-kazenskega zakonika, ki spadajo v oblast državnega zbora, nasvetuje deželni odbor naj sl. deželni zbor še enkrat sprejme te postave načrt. Da se pa odstrani vsaka ovira, je v novem načrtu §. 2. spremenjen tako, kakoršen je bil v lanskem načrtu deželnega odbora in sicer zato, ker se ostro vjema s §. 1. doljne avstrijskega deželnega zbora; a §. 10. lanskega načrta je izpuščen, ker spada bolj v domači red posilne delalnice, nego pa v to postavo.

Po tem takem stavi deželni odbor sledeči predlog:

Slavni deželni zbor naj

1. potrdi priložen načrt postave zastran priganjanja obče škodljivih oseb v posilno delalnico in naj
2. naloži deželnemu odboru, da se gledé na potrjeno postavo doljne avstrijskega deželnega zbora potegne zato, da tudi ta načrt postave, ki ga je izdelal deželni zbor kranjski, najvišo sankcijo zadobi.

Od kranjskega deželnega odbora.

V Ljubljani dne 31. avgusta 1869.

P o s t a v a

od veljavna za vojvodino Kranjsko, zastran priganjanja obče škodljivih oseb v posilno delalnico.

S privoljenjem deželnega zbora Moje vojvodine Kranjske zapovedujem, kakor sledi:

§. 1.

Naloga po-
silne delal-
nice. Posilna delalnica, ktera ne namerava, da bi se ljudje kaznovali, ampak zboljševali, ima nalogo da se osebe, ki pridejo v delalnico, k primernemu delu s silo naganjajo in k nravnemu poboljšanju napeljujejo.

§. 2.

Oddaja v po-
silno delal-
nico. Le razuzdane in zanikerne osebe, ki se bojé dela in si darežljivost ljudstva prisvojujejo, kakor tudi take osebe, ki so nevarne ljudem in njihovej lastnini ter se ne morejo izkazati, da si po poštemem potu kruh pridobivajo, ali si ga vsaj pridobiti prizadevajo, in če h Kranjskeje deželi pripadajo, oddajajo se v posilno delalnico.

§. 3.

Pa tudi take osebe, pri kterih se ne more naglo zvediti v kateri domovinski kraj pripadajo in je enako tudi določbe §. 2. zadenejo, se oddadó izjemno za toliko časa v delalnico, da se njihova prava domovina zasledi.

§. 4.

V posilno delalnico se ne smejo sprejemati:

- a. osebe, ki še niso 14 let stare;
- b. trapci in blazni (norci);
- c. osebe, ki se tudi za lahka dela ne morejo vporabiti;
- d. matere, ki dojé.

§. 5.

Oblast za od-
dajo oseb
v posilno de-
lalnico. Pripoznanje, da se sme kaka oseba v posilno delalnico sprejeti, določuje navadno politična okrajna gosposka domovinskega okraja s posvetovanjem dotične občine, pod katero zadevna oseba pripada; v policijskem obmestju Ljubljanskem pa ima to oblast mestno starešinstvo.

Vsaka občina ima pravico, da nasvetuje oddajo v svojo občino pripadajočih oseb v posilno delalnico.

Na enake občinske nasvete se sme posebno tedaj ozir jemati, ako se je občina sama, ali pa, če so se zavezali sorodniki, da bodo za osebo, ki pride v delalnico, ali vse, ali pa vsaj nekaj stroškov plačevali za njeno oskrbovanje.

Po priganjanji povrnjene prignance in take osebe, kterih domačinstvo je neznanó, sme (§. 3.) izjemno politična gosposka onega kraja, v kterem so osebo prijeli, in sicer po priganjanji povrnjene prignance s posvetovanjem tiste občine, pod katero prignanec spada, v posilno delalnico oddajati.

§. 6.

Razsodbi za oddajo v posilno delalnico se mora razun razsodbenih razlogov tudi priložiti izkaznica, ki zapopada občino, pod katero zadevna oseba pripada, delalna sposobnost njeno, zmožnost ali nezmožnost plačila za oskrbovanje, spričbo zastran zdravja od zanesljivega zdravnika in izkaznico, ki opisuje prejšno življenje dotične osebe, njene sodnijske in policijske kazni, kakor tudi natančen popis osebe in njenih posebnih lastnosti.

§. 7.

Pritožba zo-
per odlok. Vsaka razsodba za oddajo v posilno delalnico, če tudi ni bilo nobene pritožbe zaradi tega, se mora pred izvršitvijo c. kr. deželnej vladi v potrjenje predložiti.

Pritožba se mora v 24 urah potem, ko se je kdo za njo oglasil, pri prvi sodnijski stopnji naznaniti in se ima v daljnih 3 dneh c. kr. deželne vladi v razsodbo predložiti.

Ta pritožba ima odložno moč, to je, da odloži spolnitev poprejšne razsodbe, vendar pa ima razsodna gosposka pravico, da dene dotično osebo, ako je zarad ubežnosti na sumu, iz previdnosti za toliko časa v posebno varnost, dokler se razsodba pritožbe ne reši. Kaka druga nadaljna pritožba ni dopuščena.

Občina, pod katero zadevna oseba pripada, ima za pritožbo tudi takrat pravico, če se njeno zahtevanje za oddajo kake osebe v posilno delalnico od gosposke prve stopnje ni sprejelo; v tem primerljeji mora občina svojo pritožbo v 24 urah po prejemu sporočilu pri razsodnej gosposki naznaniti in v daljnih treh dneh pri ravno istej gosposki kot predlogo c. kr. deželne vladi izročiti.

V tem položaji, če je c. kr. vlada razsodbo prenaradila, se sme dotična oseba, ki bi imela priti v posilno delalnico, na c. kr. ministerstvo notranjih zadev obrniti in to v predpostavljjenih obrokih.

§. 8.

Prisiljenci. V posilno delalnico oddane osebe se imenujejo prisiljenci. Osebe se morajo po spolu natančno oddeliti, in še celó med delom je vsaka skupščina enega spola z drugim ostro prepovedana.

§ 9.

Razredba. Prisiljenci se razvrstijo v tri razrede. Vsak stopi pri svojem dohodu najpred v tretji razred in se pomikuje po razmerji lepega zadržanja in veselja, ki ga ima do dela, v druga dva bolja razreda.

§. 10.

Stroške za oskrbovanje prisiljencev plačuje deželni zaklad.

Stroški za oskrbovanje. Ako so pa starši ali bližnji sorodniki za plačilo oskrbovalnih stroškov zmožni (§. 6.), se mora razsodna gosposka in to preden izreče razsodbo, da pride dotična oseba v posilno delalnico, s starši ali sorodniki in z deželnim odborom pogovoriti, ako in koliko bodo za oskrbovanje prisiljenca zgorej omenjeni zlahniki v deželni zaklad odrajtovali.

Na ta način vzajemno sklenjene plačilne naredbe se morajo v razsodbo sprejeti.

Ravno tako se ima tudi to, ako se občina k prostovoljnim doneskom za oskrbovanje prisiljenca izreče, v razsodbo zadevne osebe vzeti.

§. 11.

Razpust iz posilne delalnice. Občina in sorodniki dotične osebe v posilnej delalnici, ki za njeno oskrbovanje deželnemu zakladu z doneski pripomorejo (§. 5. in 10.), imajo pravico do zahtevanja, da se prisiljenec iz delalnice izpusti in sicer:

- a) na zahtevanje občine ali pa sorodnikov.
- a) ako se občina ali sorodniki zavežejo, da bodo tudi izvan omenjenega zavoda izpuščenemu prisiljencu za primerno delo skrbeli;
- b) ako je oseba, ki se ima izpustiti, najmanj šest mesecev bila v zavodu in je bilo tudi njeno zadržanje pravilom hišnega reda primerno.

§. 12.

b) po nasvetu oskrbništvu. Razum poprejšnjih razlogov se more prisiljenec tudi tedaj iz delalnice izpustiti, ako oskrbništvu s posvetovanjem duhovnega pastirja izpust nasvetuje, a oskrbništvu se mora po onih v pravilih za oskrbništvu natančneje določenih pogojih ravnati.

§. 13.

Določba o izpustu. V obojnih primerljejih (§. 11. in 12.) določi izpust prisiljenca iz posilne delalnice c. k. deželna vlada; o tej določbi ni nobena pritožba dopuščena.

§. 14.

Noben prisiljenec ne sme v delalnici manje nego šest mesecev, in nepretegoma tudi več ne, nego dve leti; s privoljenjem c. kr. deželne vlade pa tudi tri leta zaprt biti.

§. 15.

Inostranski ali tuji prisiljenci. Inostranski ali tuji prisiljenci, ki se v kranjsko deželno delalnico oddajo, obravnujejo se po ravno tem hišnem redu in po teh pravilih, ki obstoje za kranjsko deželno delalnico, in le oziroma na izpust so dovoljene one premembe, ki deželni odbor z deželnimi oblastnijami dotične kronovine zloži.

Der Rekurs ist binnen 24 Stunden nach erfolgter Kundmachung desselben bei der ersten Instanz anzumelden, und binnen weitem 3 Tagen an die k. k. Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Dieser Rekurs hat eine aufschiebende Wirkung, doch ist die Notionirungsbehörde berechtigt im Falle des Fluchtverdachtes den Notionirten bis zur Entscheidung des Rekurses in vorrichtsweisen Verhaft zu stellen. Ein weiterer Rekurs findet nicht statt.

Die Zuständigkeitsgemeinde hat das Recht des Rekurses auch dann, wenn ihr Begehren auf Abgabe einer Person in die Zwangsarbeitsanstalt von der Behörde erster Instanz abgewiesen worden ist, sie hat diesen Rekurs binnen 24 Stunden nach erhaltener Mittheilung bei der erkennenden Behörde anzumelden, und binnen weitem drei Tagen bei derselben Behörde zur Vorlage an die k. k. Landesregierung einzubringen.

In diesem Falle steht gegen ein abänderndes Erkenntniß der k. k. Landesregierung dem Notionirten die Berufung an das k. k. Ministerium des Innern in den vorstehenden Fristen zu.

§. 8.

Die in die Anstalt abgegebenen Individuen heißen Zwänglinge.

Die beiden Geschlechter sind strengstens abzusondern, und selbst während der Arbeitszeit darf kein Zusammenreffen derselben stattfinden.

Zwänglinge.

§. 9.

Die Zwänglinge sind in drei Klassen zu reihen. Jeder derselben wird bei seinem Eintritte in die dritte Klasse eingereiht, und rückt nach Maßgabe seiner Aufführung und Arbeitsleistung in die zwei bessern Klassen vor.

§. 10.

Die Verpflegskosten für die Zwänglinge bestreitet der Landesfond.

Im Falle der Zahlungsfähigkeit seiner Eltern oder nächsten Angehörigen (§. 6.) hat vor der Fällung des Erkenntnisses die Notionirungsbehörde mit diesen und dem Landesausfusse das Uebereinkommen zu treffen, ob und welcher Theil an Verpflegskosten für den zu Notionirenden von diesen Angehörigen an den Landesfond zu bezahlen ist.

Die derart vereinbarten Zahlungsmodalitäten sind in das Erkenntniß aufzunehmen. Ebenso ist die Erklärung der freiwilligen Beitragsleistung der Gemeinde zu den Verpflegskosten in das Notionierungserkenntniß aufzunehmen.

Verpflegskosten.

§. 11.

Die Gemeinde oder die Angehörigen des Notionirten, welche zu den Verpflegskosten (§. 5 und 10,) an den Landesfond einen Beitrag leisten, sind berechtigt, die Entlassung des Angehaltenen aus der Zwangsarbeitsanstalt zu verlangen

- a. wenn die Gemeinde oder die Angehörigen sich verpflichten, für die angemessene Beschäftigung des zu entlassenden außer der Anstalt Sorge zu tragen;
- b. wenn der zu entlassende wenigstens sechs Monate in der Anstalt angehalten war, und sich der Hausordnung gemäß betragen hat.

Entlassungsart.
a. Auf Verlangen der Gemeinde oder der Angehörigen.

§. 12.

Außerdem hat die Entlassung eines Zwänglings über den von der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Seelsorger zu stellenden Entlassungsantrag zu erfolgen, und es hat sich die Verwaltung die in der Verwaltungsinstruktion näher bezeichneten Bedingungen gegenwärtig zu halten.

b. Ueber den Antrag der Verwaltung.

§. 13.

In beiden Fällen (§. 11 und 12,) entscheidet über die Entlassung eines Zwänglings aus der Anstalt die k. k. Landesregierung, worüber kein Rekurs stattfindet.

c. Entscheidung über die Entlassung.

§. 14.

Ein Zwängling darf in der Zwangsarbeitsanstalt nicht weniger als sechs Monate und in der Regel ununterbrochen nicht über 2 Jahre mit Genehmigung der k. k. Landesregierung jedoch auch drei Jahre angehalten werden.

§. 15.

Die fremdländigen Zwänglinge, welche in die krainische Landes-Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden, sind nach der für diese Anstalt bestehenden Hausordnung und Instruktionen zu behandeln, und es haben nur rücksichtlich der Entlassung derselben jene Abänderungen einzutreten, welche mit den Landesbehörden des bezüglichen Kronlandes vereinbart werden.

Fremdländige Zwänglinge.

Hišna komisija.

Hišna komisija pregleda vsaki mesec posilno delalnico.

Komisija obstoji iz dotičnega sporočevalca c. kr. deželne vlade, ki je ob enem tudi predsednik in voditelj te komisije, nadalje iz oskrbovalnih uradnikov, domačega duhovnika in domačega zdravnika.

Področje.

Hišna komisija sprejema prošnje in pritožbe prisiljenecv, ter je rešuje na podlagi obstoječih predpisov po večini glasov.

Ona ima nadalje tudi prisiljenecv, ki se imajo izpustiti, po večini glasov razvrstiti po določbah c. kr. ministerskega razpisa od 15. junija 1860. l., št. 18795/1773.

Sklepe hišne komisije izvršuje oskrbnništvo.

Ta postava zadobi svojo veljavo z dnevom razglašanja in ž njo vred prenehajo vsa ona pravila, ki so bila z okrožnico c. kr. deželnega poglavarstva od 18. junija meseca 1847. l., št. 13857 za posilno delalnico Kranjsko vpljana.

Svojemu ministru notranjih zadev naročam, da izvrši to postavo.

§. 16.

Jeden Monat findet in der Zwangsarbeitsanstalt die Haus-Kommission statt. Dieselbe hat aus dem betreffenden Referenten der k. k. Landesregierung als Vorsitzenden und Leiter der Haus-Kommission, ferner aus den Verwaltungsbeamten, dem Hausgeistlichen und dem Hausarzte zu bestehen.

§. 17.

Die Hauskommission hat die Bitten und Beschwerden der Zwänglinge entgegenzunehmen, und entscheidet über Wirkungskreis dieselben auf Grund der bestehenden Vorschriften im Wege der Abstimmung.

§. 18.

Dieselbe hat ferner die mit der k. k. Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1860, Z. 18795/1773 vorgeschriebene Klassifikation der zu entlassenden Zwänglinge ebenfalls im Wege der Abstimmung vorzunehmen.

§. 19.

Die Durchführung der Beschlüsse der Hauskommission obliegt der Verwaltung.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und es werden durch dasselbe die mit dem k. k. Subernal-Cirkulare vom 18. Juni 1847, Z. 13857 für die Zwangsarbeitsanstalt in Krain eingeführten Direktiven für aufgehoben erklärt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

§ 16

Wenn die Kommission in der Angelegenheit der ...

§ 17

Die Kommission hat die Pflicht ...

§ 18

Die Kommission hat ferner die Pflicht ...

§ 19

Die Durchführung der ...

§ 20

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage ...

Wenn Minister des Innern ...

der Gebahrungs-Ergebnisse und des schließlichen Vermögensstandes in Bezug auf den krainischen

Post-Nr.	Zergliederung der Einnahmen	Gesamt-Einnahme					
		Wirklicher Erfolg im Jahre 1868		Rückstand mit Ende Dezember 1868		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Reele Einnahmen.						
1	Landesfond im engeren Sinne	191377	73 $\frac{1}{2}$	60956	12	252333	85 $\frac{1}{2}$
2	Domestikalfond	17223	21	15662	27 $\frac{1}{2}$	32885	48 $\frac{1}{2}$
3	Gebärhausfond	383	46 $\frac{1}{2}$	233	9 $\frac{1}{2}$	616	56
4	Findelhausfond	662	78	460	47	1123	25
5	Irrenhausfond	545	47 $\frac{1}{2}$	442	39	987	86 $\frac{1}{2}$
6	Zwangsarbeits-Anstalt	40706	46	15792	17 $\frac{1}{2}$	50498	63 $\frac{1}{2}$
7	Krankenhausfond	45017	55	25319	92	70337	47
8	Summe ad A.	295916	67 $\frac{1}{2}$	118866	44 $\frac{1}{2}$	414783	12
	B. Sonstige Einnahmen.						
9	Landesfond im engeren Sinne	66966	78 $\frac{1}{2}$	29370	77	96337	55 $\frac{1}{2}$
10	Domestikalfond	37262	53 $\frac{1}{2}$	44844	97	82107	50 $\frac{1}{2}$
11	Gebärhausfond	8785	91	10	—	8795	90
12	Findelhausfond	27513	15	—	—	27513	15
13	Irrenhausfond	7970	85	10	—	7780	85
14	Zwangsarbeits-Anstalt	10346	20	427	88	10774	8
15	Krankenhausfond	3541	22 $\frac{1}{2}$	5194	77	8735	99 $\frac{1}{2}$
16	Summe ad B.	162386	65 $\frac{1}{2}$	79858	39	242245	4 $\frac{1}{2}$
17	Haupt-Summe ad A. und B.	458303	33	198724	83 $\frac{1}{2}$	657028	16 $\frac{1}{2}$
18	Hiezu die anfänglichen und schließlichen Kassareste lit. B. Nr. 46. 47	11637	7	6652	80	18289	87
19	Probefumme	469940	40	205377	63 $\frac{1}{2}$	675318	3 $\frac{1}{2}$

Uebersicht

Landesfond und die selbstständig verrechneten Zweige desselben für das Solarjahr 1868.

Voranschlag						Gegen den Voranschlag ist die gesammte Einnahme				Anmerkung
Genehmigte Präliminar-Ansätze pro 1868		Rückstand mit Ende Dezember 1867		Zusammen		höher		geringer		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
178771	32 1/2	86868	9 1/2	265639	42	—	—	13305	56 1/2	ad Post-Nr. 1.
14220	60 1/2	14889	15	29109	75 1/2	3775	73	—	—	Weniger wegen der vielfachen Abschreibungen an Landesumlagen.
211	39 1/2	323	62 1/2	535	2	81	54	—	—	ad Post-Nr. 2.
1030	62 1/2	449	52	1480	14 1/2	—	—	356	89 1/2	Mehr wegen höherer Erträgnisse an Miethzinsen und an Beiträgen des Theater-Comités.
674	16 1/2	245	46 1/2	919	63	68	23 1/2	—	—	
40709	—	16081	30	56790	30	1656	71 1/2	—	—	
41444	98	14858	87	56303	85	14033	62	—	—	ad Post-Nr. 3.
277062	9 1/2	133716	2 1/2	410778	12	5953	38	—	—	Mehr wegen eines vom Krankenhausfonde geleisteten Konservationskosten-Ersatzes.
56845	79	19524	33 1/2	76370	12 1/2					ad Post-Nr. 4.
12503	84	27676	6 1/2	40179	90 1/2					Weniger wegen der geringeren Verpflegskosten-Vergütungen.
8944	44	10	—	8954	44					ad Post-Nr. 5.
29927	81 1/2	700	—	30627	81 1/2					Mehr wegen einiger die Vorjahre betreffenden Rechnungs-Ersätze des Krankenhausfondes.
5218	96 1/2	—	—	5218	96 1/2					ad Post-Nr. 6.
—	—	247	79 1/2	247	79 1/2					Mehr wegen des günstigen Einkaufes der Rohmaterialien.
113440	85	48158	19 1/2	161599	4 1/2					ad Post-Nr. 7.
390502	94 1/2	181874	22	572377	61 1/2					Mehr wegen der größeren Verpflegskosten-Vergütungen.

Hilfsbuch

Kassenbuch und die schließlichen Passiva des Jahres 1868

Post-Nr.	Zergliederung der Ausgaben	Gesamt-Ausgabe					
		Wirklicher Erfolg im Jahre 1868		Rückstand mit Ende Dezember 1868		Zusammen	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Reelle Ausgaben.							
20	Landesfond im engern Sinne	156556	12 1/2	76467	12 1/2	233023	25
21	Domestikalfond	21509	31 1/2	46925	26	68434	57 1/2
22	Gebärhausfond	8495	35 1/2	27	30	8522	65 1/2
23	Findelhausfond	26791	36 1/2	12978	84 1/2	39770	21
24	Irrenhausfond	8053	79	1159	52	9213	31
25	Zwangsarbeits Anstalt	33524	42	4917	54	38441	96
26	Krankenhausfond	45798	53 1/2	5488	84 1/2	51287	38
27	Summe ad A.	300728	90 1/2	147964	43 1/2	448693	34
B. Sonstige Ausgaben.							
28							
29	Landesfond im engern Sinne	101788	39 1/2	43512	9	145300	48 1/2
30	Domestikalfond	32976	43	3363	75	36340	18
31	Gebärhausfond	1644	91	134	2	1778	83
32	Findelhausfond	2220	15	602	20	2822	35
33	Irrenhausfond	962	85	2	53 1/2	965	38 1/2
34	Zwangsarbeits Anstalt	18556	59	1338	78 1/2	19895	37 1/2
35	Krankenhausfond	4409	37	10920	13	15329	50
36	Summe ad B.	162558	69 1/2	59873	51	222432	20 1/2
37	Haupt Summe ad A und B.	463287	60	207837	94 1/2	671125	54 1/2
38	Hiezu die schließlichen baaren Kassaeste und reine Passiv- Rückstände ad Post-Nr.	6652	80	2460	31	4192	39
	Probesumme	469940	40	205377	63 1/2	675318	3 1/2

Voranschlag						Gegen den Voranschlag ist die gesammte Ausgabe				Anmerkung
Genehmigte Präliminar-Ansätze pro 1868		Rückstand mit Ende Dezember 1867		Zusammen		höher		geringer		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
124283	30	57222	62	181505	92	51517	33	—	—	ad Post-Nr. 20.
26724	44 1/2	39816	66 1/2	66541	11	1893	46 1/2	—	—	Mehr wegen des größeren Aufwandes an Krankenverpflegskosten und wegen der bedeutenden Rückvergütung an Landesumlagen.
9155	83 1/2	17	7	9172	90 1/2	—	—	650	25	
30958	44	12781	45 1/2	43739	89 1/2	—	—	3969	68 1/2	
5893	13	9	6	5902	19	3311	12	—	—	ad Post-Nr. 21.
38601	96 1/2	4639	35 1/2	43241	32	—	—	4799	36	Mehr wegen einiger dringenden Bauherstellungen im Landhause und im Burggebäude.
40138	29	3538	16	43676	45	7610	93	—	—	
275755	40 1/2	118024	38 1/2	393779	79	54913	55	—	—	ad Post-Nr. 22. Weniger wegen des geringeren Standes der Gebärenden.
111333	81 1/2	35293	70	146627	51 1/2	—	—	—	—	ad Post-Nr. 23. Weniger weil die präliminirten Verpflegskosten für die in fremdl. Anstalten unterbrachten Findlinge nicht zur Auszahlung gelangten.
—	—	3236	58	3236	58	—	—	—	—	
—	—	1104	91	1104	91	—	—	—	—	
—	—	1437	78 1/2	1437	78 1/2	—	—	—	—	
—	—	502	85	502	85	—	—	—	—	ad Post-Nr. 24. Mehr wegen Zuwachses der Irren.
—	—	1538	18	1538	18	—	—	—	—	
—	—	6841	30	6841	30	—	—	—	—	ad Post-Nr. 25. Weniger wegen des geringen Standes der Zwänglinge.
111333	81 1/2	49955	30 1/2	161289	12	—	—	—	—	ad Post-Nr. 26. Mehr wegen des größern Krankenstandes und höhern kontraktmäßigen Verpflegskosten = Vergütung.
387089	22	167979	69 1/2	555068	91	—	—	—	—	

Post-Nr.	Vermögensstand mit Ende Dezember 1868	Schließliche		Reine Activ- oder Passiv- Rückstände					
		Kassabarhaft		An realen Einnahmen		An sonstigen Einnahmen		Zusammen	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
39	Landesfond im engeren Sinne . . .	—	—	15511	— ¹ / ₂	14141	32	29652	32 ¹ / ₂
40	Domestikalfond	—	—	31262	98 ¹ / ₂	41481	22	10218	23 ¹ / ₂
41	Gebärfond	134	2	205	79 ¹ / ₂	124	2	81	77 ¹ / ₂
42	Findelfond	602	20	12518	37 ¹ / ₂	602	20	13120	57 ¹ / ₂
43	Irrenfond	2	53 ¹ / ₂	717	13	7	46 ¹ / ₂	709	66 ¹ / ₂
44	Zwangsarbeits-Anstalt	4429	95 ¹ / ₂	10874	63 ¹ / ₂	910	90 ¹ / ₂	9963	73
45	Krankenhausfond	1484	9	19831	7 ¹ / ₂	5725	36	14105	71 ¹ / ₂
46	Summe	6652	80	29097	99	19984	88	9113	11
47	Im Vergleiche zu dem schließlichen Vermögensstande mit Ende Dez. 1867	11637	7	27219	79 ¹ / ₂	1656	55 ¹ / ₂	25563	24
48	ergibt sich mit Ende Dezember 1868 eine Vermehrung oder Verminderung des Vermögens von	4984	27	56317	78 ¹ / ₂	21641	43 ¹ / ₂	34676	35

Activ-Capitalien		Geldwerth der Realitäten und Inventar-Gegenstände		Im Ganzen		Anmerkung
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
85310	—	—	—	55657	67 $\frac{1}{2}$	ad Post-Nr. 39.
146245	5	172046	50	328509	78 $\frac{1}{2}$	Die Aktiv-Capitalien pr. 85310 fl. — fr. sind zum Baue des neuen Irrenhauses bestimmt.
1827	97 $\frac{1}{2}$	9244	50	11288	27	
7423	—	—	—	5095	37 $\frac{1}{2}$	ad Post-Nr. 46.
1483	87 $\frac{1}{2}$	22978	11	23754	85 $\frac{1}{2}$	Die Summe der reinen Passiv-Rückstände pr. 9113 fl. 11 fr. beträgt über Abzug der schließlichen Kaffe- barschaft pr. 6652 fl. 80 fr. nur 2460 fl. 31 fr.
2120	—	69188	99	85602	67 $\frac{1}{2}$	
50506	25	80384	89	146480	94 $\frac{1}{2}$	ad Post-Nr. 48.
294916	15	353742	99	646198	83	Die Kaffebarschaft hat sich wegen des geringeren Fabrikser- trägnisses in der Zwangsarbeits-Anstalt, dann wegen der kurrenten Bezahlung der Krankenverpflegskosten vermindert.
289613	30	352796	28 $\frac{1}{2}$	679609	89 $\frac{1}{2}$	Die Aktiv-Rückstände haben sich hauptsächlich wegen der be- deutenden Abschreibungen an Landesumlagen vermindert.
5302	85	946	70 $\frac{1}{2}$	33411	6 $\frac{1}{2}$	Die Aktiv-Capitalien haben sich durch die Fructifizirung der disponiblen Geldüberschüsse des Landes resp. Irrenhausbau- fondes vermehrt. Der Geldwerth der Inventarial Gegenstände hat sich in Folge Anschaffung neuer Kanzlei Einrichtungstücke vermehrt.

Vom Krainischen Landes-Ausschusse.

Laibach am 11. September 1869.

St. 3625.

Poročilo deželnega odbora

o peticiji, ki jo je poslala občina Velika dolina prošé, da bi ostala pod Krško sodnijo.

Slavni deželni zbor!

V lanskej sesiji je slavni zbor v svojej XI. seji od 14. septembra meseca obravnaval prošnje, ki so je poslale občina Senožeska, Razderška, Kostanjeviška in druge zarad vstanovljenja poprejšnih sodnij. Pri tej obravnavi je deželni zbor zastran Kostanjeviške sodnije temeljito povdarjal, neobhodno potrebo, da se naj postavi njen sedež zopet v Kostanjevico, kjer je poprej bil. To pa zarad tega, ker je tudi sodnija Krška, v katero se je prejšna sodnja vtopila, močno povdarjala, da je potreba, da tudi v Kostanjevici sodnija ostane, sicer ne bi bilo mogoče novej in prevelikej sodniji vsa njena opravila dosti hitro izvrševati. Glede na občino Veliko dolino je pa odbor pristavil, da če občina Velika dolina želi raji pri Krški sodniji ostati; tak naj bi se jej to dovolilo, al zarad tega naj bi ne trpela vsa druga okolica, ki si iz dobrih razlogov želi Kostanjeviško sodnijo:

C. kr. ministerstvo prava je to prošnjo, ki jo je izdelal o tej zadevi deželni odbor potrdilo, in kakor je občno znano, se zopet postavite Senožeska in Kostanjeviška sodnija. Al občina Velika dolina je poslala prošnjo do deželnega odbora, v ktorej prosi, naj bi odbor na to delal, da ostane občina Velika dolina pri Krškej sodniji in sicer iz naslednjih razlogov:

1. Občina Velika dolina ima h Krškej sodniji veliko bliže in je tudi cesta lepša in ravnejša nego pa v Kostanjevico.

2. Se iz Brežic v Videm-Krško trikrat na dan po železnici lahko tje in nazaj pelje, ter se iz tega obzira iz Veliko-dolinske občine h Krškej sodniji ložeje hitreje in ceneje pride nego pa v Kostanjevico.

3. Večkrat pridejo tudi plavi (Flösse) po vodi iz Krškega do Čateža in Jesenic, ter se tako ponuja manj premožnim srenjčanom prav lepa prilika, da pridejo po naj cenejem in najložem potu h Krškej sodniji.

4. V Krškem je c. kr. okrajno glavarstvo in ob enem tudi notarstvo. Večkrat se primeri, da ima ta ali uni iz občine Velike doline, bodi si že pri odrajtevanji davkov ali pa v kakej drugej okoliščini pri ondotnem okrajnem poglavarstvu ali pa notarstvu kakošen opravek, kar se prav lahko ob enem izvrši. A to ne bi bilo mogoče po tem, ko pride občina Velika dolina pod sodnijo Kostanjeviško, in večkrat se bi znalo primeriti, da bi en ali drug v enej in istej zadevi moral se na dva različna, 3 milje eden od drugega oddaljena kraja obrniti, ter bi tako ne mogel svojih zadev v enem dnevu rešiti, vrh tega bi pa še 3 do 6 milj pota potreboval.

5. Pa ne le samo zarad opravkov, ki je imajo Velikodolinci, bodi si že pri sodniji ali pri notarstvu, marveč tudi zarad večje in zdatneje kupčije, zarad somenjev in železniške postaje, zahajajo Velikodolinci bolj pogostoma v Krško nego Kostanjevico, kjer ni za Velikodolinsko občino nobene posebne kupčije in kjer so tudi somnji med letom majhni in slabo obiskovani. Pri enakih kupčijskih opravilih pa bi občina Velika dolina spadajoča pod Krško sodnijo poleg svojih zasebnih opravkov večkrat tudi uradnijske zadeve brez posebnega truda in zamude časa in brez posebnih stroškov lahko opravila.

To so razlogi, na ktere se opira Velikodolinska občina in zarad kterih je tudi zadnji deželni zbor sklenil, naj ostane ta občina pri Krški sodniji.

Gledé na te razloge in na postavo od 11. junija 1868 § 3. po ktorej more po potrebi, in glede na okrajne okoliščine, minister prava po nasvetu dotičnega deželnega zbora, občine od ene sodnije vzeti in drugej pridjati, stavi odbor nasledni predlog:

Slavni zbor naj naloži deželnemu odboru, da se odbor v tej zadevi občine Velike doline pri c. kr. ministerstvu prava potegne.

Od deželnega odbora kranjskega.

V Ljubljani dne 10. septembra 1869.

St 3503.

Predlog deželnega odbora

zarad

dovolitve 51⁴/₁₀ odstotkov priklade k neposrednim davkom za novo pokopališče v Leskovcu in za druge občinske potrebe.

Slavni deželni zbor!

C. kr. okrajno glavarstvo v Krškem je deželnemu odboru poslalo z dopisom pod št. 4564 dne 6. avgusta t. l. dokončano obravnavo zastran novih žalj (pokopališča) v Leskovcu iz tega namena, da bi slavni deželni zbor dovolil za leto 1870. pobiranje 51⁴/₁₀ odstotkov priklade na vse naravne davke od občanov krške in cerkljanske županije, kateri spadajo v Leskovsko faro, in ki imajo v Leskovcu svoje pokopališče, ki je pa tako majhno in neugodno, da je po izjavljenji leskovskega gosp. dekana treba vže po tréh letih grobe prekopavati.

Že 1867. leta je c. kr. kantonska gosposka v Krškem sprožila vprašanje zastran drugzega pokopališča ker je razvidela, da sedanje pokopališče ni dost prostorno in da se zaradi svoje lege okolo farne cerkve in v sredi vasi ne da razširiti, in da je tudi iz zdravotnega obzira treba poiskati drugzega pripravnega in dost obširnega prostora za leskovsko mertvišče. — Vsled sklepa c. kr. deželne vlade v Ljubljani 1. junija l. 1858. št. 21417. se je ta obravnava dalje pletla ter je leta 1862. pri obravnava s posestniki zemljišč, ki so bila za pokopališče za najpripravnejša spoznana, nekako obtičala, in še le sedanje c. kr. okrajno glavarstvo v Krškem se je te reči zopet prav marljivo poprijelo, ter je o nji z občinskimi odborniki krške in cerkljanske županije, z leskovskim gosp. dekanom, z okrajnem zdravnikom in z c. kr. staviteljskem pristavom krškega okraja 17. junija t. l. poslednje posvetovanje imelo, pri katerem je bila silna potreba drugzega pokopališča izrečena in s sedanjimi posestniki zemljišč bodočega mrtvišča pogodba storjena.

Treba je bilo pa tudi še drugo pglavitno vprašanje rešiti, namreč le-to: odkod se bodo vzeli potrebni denarji za novo pokopališče, ki bodo z mrlišnico vred poleg preračuna stalo 3731 for. 32 kr. a. v., ker znano je, da spada krški okraj med ubožnejše dele kranjske dežele in sam c. kr. okrajni glavar v Krškem je 30. decembra l. 1868. pod št. 6689 (Vložn. zapisn. šte. 831. l. 1869) c. kr. deželno predstojništvo v Ljubljano poročal, da je mnogo zemljišč krškega okraja zarad zaostalih davkov in zarad družih dolgov na bobnu, ter je cesarski vladi odpisanje davkov v celem Krškem okraju priporočal. Treba je tudi pomisliti, da so morali Leskovčani za zidanje farne šole leta 1868. od vsakega goldinarja pravih davkov po 74⁴⁵/₁₀₀ krajcarjev priklade plačevati in drugi vaščani, ki imajo svoje otroke tudi v Leskovsko šolo pošiljati, so pa plačevali in sicer oni iz krške županije po 23 odstotkov, oni iz cerkljanske županije pa po 21⁶⁹/₁₀₀ odstotkov priklade za zidanje leskovske šole (gledi stenograf. zapisnik 23. seje deželnega zbora kranjskega leta 1868. stran 595).

Tudi se ne sme prezreti, da imajo leskovski farani z nadelovanjem in popravljanjem javnih in občinskih cest in potov mnogo dela in stroškov.

Z ozirom na tako slabe in na toliko strani vprežene denarne moči leskovskih faranov je c. kr. okrajno glavarstvo v Krškem skušalo od drugod, posebno pa od leskovskega cerkvenega premoženja pridobiti nekoliko podpore za napravo novega pokopališča. Toda višje gosposke so tako razsodile, da se cerkveno premoženje néma rabiti za pokopališča. Razvidevši, da se ni od nobene strani nadjati denarne podpore za napravo tako potrebnega novega mrtvišča v Leskovcu so občinski odborniki krške in cerkljanske županije pri zgorej omenjenim posvetovanji 17. junija l. t. zaključili, da naj se naloži leskovskim faranom krške in cerkljanske županije za leto 1870. od vsakega goldinarja pravih davkov po 51⁴/₁₀ odstotkov priklade za nove žalje in za druge občinske potrebe in sicer za žalje po 42⁴/₁₀ odstotkov; za druge občinske potrebe pa po 9 odstotkov.

Zoper ta sklep, ki je bil od krškega in cerkljanskega županištva po § 83. obč. reda razglašen, se ni nikdo, niti pismeno niti ustmeno pritožil.

Plačnikov direktnih davkov, na ktere se ima priklada razdeliti in ki znašajo vsega vkup 8672 gold. in 97 kr. a. v. je 1341; med njimi se nahaja tudi grajščina „Srajbarski turn“ ki plačuje 1160 gold. in 68 1/2 kr. a. v. pravih davkov in pa grof Londrovo (sedaj Maks Valterjevo) posestvo ki plačuje 232 gold. in 56 kr. direktnih davkov in še nekaj grajščinskih in družih posestev ki med 50—70 gold. pravih davkov plačujejo.

Nadjeti se je, da se bodo stroški za napravo novega pokopališča ki so na 3731 gold. in 32 kr. a. v. preračunjeni, po očitni dražbi nekoliko znižali, in da bode Leskovčanom tudi kaka milodarna roka na pomoč prihitela, in morebiti celó presvitli patron leskovske cerkve.

Nadja se nekoliko manjših stroškov in tudi nektare milodarne podpore stavi deželni odbor ozir § 79 občinskega reda sledeči predlog:

Slavni deželni zbor rači dovoliti, da se od leskovskih faranov kerške in cerkljanske županije leta 1870. pobéra za novo pokopališče od vsakega goldinarja direktnih davkov po 41%, priklade, za druge občinske potrebe pa po 9 odstotkov, torej 50. odstotkov skupne priklade.

Od kranjskega deželnega odbora.

V Ljubljani dne 12. septembra 1869.

dovolitve 51. odstotkov priklade k neposrednim davkom za novo pokopališče in druge občinske potrebe.

glavni deželni zbor

C. kr. okrajno glavarstvo v Krškem in Cerkljanskem županištvu v Ljubljani, ki je pristojno za vse zadeve, ki se tičejo občinskega upravnega in finančnega dela, je po prejemu od občinskega odbora v Ljubljani dne 12. septembra 1869. naslednje:

Občinski svet v Ljubljani je dne 12. septembra 1869. sprejel naslednje resolucije:

1. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za novo pokopališče 41%, za druge občinske potrebe pa 9 odstotkov.

2. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

3. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

4. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

5. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

6. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

7. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

8. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

9. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

10. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

11. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

12. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

13. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

14. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

15. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

16. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

17. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

18. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

19. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

20. Da se od vsakega goldinarja direktnih davkov leta 1870. pobéra za druge občinske potrebe 9 odstotkov.

Št. 3791.

Predlog deželnega odbora

zarad

podpore slovenske dramatike.

Slavni deželni zbor!

V 21. seji lanskega deželnega zbora je prejel deželni odbor nalogo, nasvetovati v prihodnji sesiji slavnega deželnega zbora, „kako se ima obracati za leto 1869/70 podpora od 1600 gl. za obstoječe gledališče in za slovenske gledališčne zadeve.“

Ko se je razpisalo podvzetje nemškega gledališča za leto 1869/70 je tedaj deželni odbor sklenil, obracati 1000 gl. te podpore nemškemu, in 600 gl. slovenskemu gledališču in ob enem se je naprosil odbor dramatičnega društva, svojo misel razodeti, kateri način denarne podpore bi bil slovenskim dramatičnim zadevam vspešnejši, ali mar razpisovanje nagrad za izvršne slovenske gledališčne igre, morebiti tudi za izvršne prevode iz družih jezikov, ali pa morebiti naprava ali podpora slovenske gledališčne šole, ali kateri teh dveh načinov bi s prvo več koristil.

Za podvzetje nemškega gledališča se ni oglasil nobeden konkurent, in podporni odbor za nemške predstave je prosil deželni odbor, naj ostane za prihodnje vsa podpora 1600 gld. prihranjena nemškemu gledališču, in naj odstopi deželni odbor od pogoja, da ima dramatično društvo pravico, rabiti deželno gledališče v vsakem mesecu eno nedeljo za slovenske predstave.

Ali deželni odbor je — gledé sklepov slavnega deželnega zbora v 13. in 21. seji lanske sesije, potrdil svoj prvi sklep, vendar pa pripustil podpornemu odboru za nemške predstave — prevzeti na mesto podpore 1000 gld. deželne lože, ker njena najemščina je prav dvomljiva in čisto odpade, ako se ne najde podvzetnik nemških predstav. Podporni odbor nemških predstav se je poprijel te ponudbe in torej se prihrani vsa preračunjena podpora 1600 gold. odločbi slavnega deželnega zbora. Dramatično društvo pa je na vprašanje deželnega odbora odgovorilo 5. julija t. l. sledeče: Odbor je po tehtnem presojevanji gori omenjenih vprašanj postavil za vodilno načelo, da mora društvo v tej zadevi vedno imeti pred očmi svoj glavni in končni namen, to je ustanovo stalnega narodnega gledališča v Ljubljani, ter da mora porabiti vsa najboljša sredstva, ktera vtegnejo spešiti izvršitev tega namena.

Da je gledališče le mogoče, če se dobé igralci in igralke in če se nahaja v dramatičnem narodnem slovstvu dovoljen, zanimljiv repertoire: to je stvar, ktera ne potrebuje nobenih dokazov. Ta dva pogoja sta oba vsakemu gledališču neobhodno potrebna. Zatorej mora biti obrnena skrb slovenskega dramatičnega društva pred vsem na te dvoje stvari.

Da se doseže prvi namen, treba je društvu učilnice, v kateri se bodo odgojevale igralne moči, kakor nam kažejo izgledi drugih narodov, pri katerih je dramatika dospela na višjo stopnjo. Le po takej učilnici more dramatično društvo staviti trdno podlago svoje prihodnje delavnosti na polji slovenske dramatike. Začetek je storilo društvo s tem, da se bo začela učilnica za gospodične že meseca septembra pod vodstvom gospé Odijeve, bivše pevke in igralke narodnega gledališča v Zagrebu. Ravno tako potrebno je za vspešno napredovanje slovenskih dramatičnih zadev, da društvo, kolikor mogoče, spodbuja slovenske pisatelje z razpisovanjem primernih daril, ter tako podpira razvoj slovenske dramatične literature. Tudi v tem obziru nam kažejo pot drugi narodi, ker je znano, da se dandanes pri narodih, pri katerih je dramatika že dospela verhunec svojega razvoja, razpisujejo darila za dramatična dela. Če se taka potreba kaže še pri teh narodih, tim bolj potrebuje podpore na tem potu mlada dramatika slovenska.

Da dramatično društvo ni dozda v teh zadevah storilo več in toliko, kolikor bi želelo, tega je krivo pičlo premoženje društva. Igralska učilnica in razpisovanje primernih daril za dramatična dela prizadene toliko stroškov, da presega jo zdanje materijalne moči društva. Radostno in hvaležno mora tedaj pozdravljati dramatično društvo gori omenjeni čestiti dopis veleslavnega deželnega odbora, po katerem se drzne nadejati podpore, ki bi društvu izdatno olajšala delovanje za napredek slovenske dramatike. Iz teh na kratko navedenih vzrokov, dozdeva se dramatičnega društva odboru, da bi bilo slovenskim dra-

matičnim zadevam v njihovem zdanjem stanji najbolj koristno, ako bi se omenjena podpora porabila deloma za dramatično učilnico, deloma pa razdelila v darila za dramatične umotvore slovenske. Le tako bi bilo društvu mogoče, vspešno zidati duševno poslopje bodočemu novemu zavodu za narodno omiko, ako se kar je moči, popira v obeh teh obzirih, ktera sta oba neobhodno potrebna in toraj enako važna.

Dramatičnega društva odbor toraj priporoča:

1. Polovica one podpore, ktero bo blagovolil nakloniti veleslavni deželni zbor dramatičnemu društvu naj bi se porabila kot priloga k stroškom za vzdrževanje glediške učilnice.

2. Druga polovica podpore pa naj bi bila za darila slovenskim igram, in sicer naj bi se odmenila:

- a) dva enaka večja darila za izvirna dela, eno za izvirno šaloigro, drugo za libréto komične operete;
- b) dva enaka manja darila bi bila za prestave, toda le za prestave, slovanskih izvirkov.

Razsojovanje iger, ktere bi konkurirale za razpisana darila, prepustilo naj bi se društvenemu odboru, in sicer znanstvenemu razdelku, ktereга posebni nalog je, presojevati društvu poslana in sploh vsa slovevska ali poslovenjena dramatična dela.

V načelih se vjema deželni odbor s temi mislimi dramatičnega društva, vender le z nekterimi premembami, ki so razvidne iz sledečih predlogov, ktere stavi deželni odbor:

Slavni deželni zbor naj sklene:

1. Za slovenske dramatične zadeve naj se plača vsako leto iz deželnega in sicer iz domestikalnega zaklada 1000 gold.
2. Polovica tega znezka naj se dá dramatičnemu društvu v Ljubljani za vzdrževanje glediške učilnice, in deželnemu odboru se naloži, naj pozorno gleda, kako se rabi ta podpora in naj oporoča o njenih nasledkih v prihodnji sesiji.
3. Z drugo polovico 500 gold. naj se razpiše petero daril, in sicer eno darilo od 200 gold. za najboljšo izvirno žaloigro; eno darilo od 150 gld., za najboljšo izvirno skladbo operete; eno darilo od 50 gld. za libreto te operete, in dve darili po 50 gld. za prestavo izvrstnih tujih iger.
4. Natančne pogoje razpisa teh daril naj sestavi deželni odbor, ki ima tudi nalogo, ob svojem času darila prisoditi po nasvetu zvedenih mož, ktere deželni odbor izvoli in popraša.

Od kranjskega deželnega odbora.

V Ljubljani dne 13. septembra 1869. l.

Št. 4777.

Sporočilo deželnega odbora

zastran postave, v katerem jeziku se bodo za vojvodino Kranjsko postave izdelovale in razglaševale.

Slavni deželni zbor!

V 22. seji dne 3. oktobra lanske sesije pri obravnavi zarad nemškega teksta postave o razdelitve sopašnikov je dobil deželni odbor nalogo, da naj v prihodnji sesiji predloži načrt postave, v katerem jeziku se bodo za vojvodino Kranjsko postave izdelovale in razglaševale.

Deželni odbor daje o tej svojej nalogi slavnemu zboru naslednje sporočilo:

Ker je za deželo Česko enaka in od Njih Veličanstva potrjena postava že od 15. februarja 1867. leta (deželni zakonik česki št. 13. de 1867) obstoji, si je deželni odbor kranjski omenjeno postavo za podlogo vzel in je iz te postave §. 1. do 4 nespremenjeno to je, ravno tako, kakoršni so, v svoj priloženi načrt kot § 1, 2, 4 in 5. predjal.

Za vjemnost in zvezo §. 2 kakor tudi za tó, da se spolni naloga sl. deželnega zbora, vložil se je §. 3 s katerim se tudi prepirno vprašanje, ki je v zadnji sesiji nastalo, reši. Tudi v drugih deželah se na enako ravnanje djansko gleda, kakor na primer, na Českem, kjer se vsaka postava načrt deželnemu zboru v českem in nemškem jeziku predlaga, obravnjuje in sklepa.

Deželni odbor pripozna sicer popolnoma, da je pravi deželni jezik na Kranjskem slovenski (kakor na primer na doljnem Avstrijskem nemški, dasiravno tam po uradnih sporočilih 13200 Čehov in 7200 Hrvatov prebiva) al gledé na tó, da se v naše deželi vendar tudi nemške občine najdejo, in ker se deželni odbor strogo drži načel ravnopravnosti in onih pravic, ki je ima vsaka občina, da se postave in ukazi v jeziku, ki ga govori, razglašujejo, je deželni odbor teh misli, naj bi slavni deželni zbor, naslednji obsežek načrtanih postav odobriti blagovolil.

Deželni odbor tedaj predlaga:

Slavni deželni zbor naj sklene, da se potrdi postava zastran razglašanja deželnih postav in ukazov deželnih gospok.

Od kranjskega deželnega odbora.

V Ljubljani dne 14. septembra 1869.

Postava

od veljavna za vojvodino Kranjsko zastran razglasenja deželnih postav in ukazov deželnih gosposk.

S privoljenjem deželnega zbora Moje vojvodine Kranjske zapovedujem kakor sledi:

§ 1.

Zakonik za deželo Kranjsko, ki je namenjen vezalnim razglasom deželnih postav in ukazov deželnih gosposk ima izhajati pod naslovom „deželni zakonik za vojvodino Kranjsko“ v enem samem natisu v slovenskem in nemškem jeziku.

§ 2.

Slovenski in nemški tekst je enako polnoveren. V dvomljivih primerlejih se imajo deželne postave in ukazi deželnih gosposk s primerljanjem obeh jezikov po besedah in pomenu razlagati.

§ 3.

Vsled tega se imajo vsi načrti postav deželnemu zboru v slovenskem in nemškem jeziku v posvet in sklepanje predložiti.

§ 4.

Postave in ukazi, ki je zapopada deželni zakonik se imajo od dneva, ko so se v zakonik sprejele, za postavno razglašene pripoznati; njih vezalna moč se pa začne s petnajstim dnevom od onega dne, ko so v zakoniku natisnjene bile, ako se namreč kaka druga doba natančno za to ne določi.

Zarad tega se ima tudi na čelo vsakega posamesnega dela deželnih postav pristaviti dan, kedaj je na svitlo dan.

§ 5.

Vsaki pesamesni del deželnega zakonika se ima s kratkim načrtom njegovega obsežka v deželnih uradnih časopisih naznaniti.

Svojemu ministru notranjih zadev naročam, da izvrši to postavo.

Gesetz

vom für das Herzogthume Krain betreffend die Kundmachung der Landes-Gesetze und der Verordnungen der Landesbehörden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das zur verbindenden Kundmachung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden bestimmte Gesetzblatt für Krain hat unter dem Titel „Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain“ in einer einzigen Ausgabe, welche den Text in slovenischer und deutscher Sprache nebeneinander enthält, zu erscheinen.

§ 2.

Jeder dieser beiden Texte ist gleich authentisch. In zweifelhaften Fällen hat die Auslegung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinn stattzufinden.

§ 3.

Zu diesem Ende sind alle Gesetzentwürfe dem Landtage in slovenischer und deutscher Sprache zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

§ 4.

Die in dem Landesgesetzblatte enthaltenen Gesetze und Verordnungen sind mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht zu betrachten, an welchem sie in das Landesgesetzblatt eingerückt wurden, und ihre verbindende Kraft beginnt mit dem fünfzehnten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem sie in dem Gesetzblatte erschienen sind, falls nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt wurde.

Es ist deshalb auf jedem Stücke des Landesgesetzblattes der Tag der stattgefundenen Herausgabe desselben anzugeben.

§ 5.

Die Ausgabe eines jeden Stückes des Landesgesetzblattes ist mit kurzer Inhaltsangabe in den zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Landes-Zeitungen zu verlautbaren.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Nr. 1298/Präs.

Schreiben des Landespräsidenten

wegen

Bornahme der Wahl von 4 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern durch die Landesvertretung in die Grundsteuer-Landescommission.

Hochwohlgeborner Herr Landeshauptmann!

Ueber die vom löblichen Landesauschusse unterm 27. Juli 1869 Zahl 3192 ausgesprochenen Ansichten hinsichtlich der Festsetzung der Anzahl der Mitglieder für die zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869 in Krain aufzustellende Landescommission fand sich Seine Excellenz der Herr Finanzminister veranlaßt, für die hierlands zu bildende Landescommission außer dem Vorsitzenden die Anzahl von acht Mitgliedern zu bestimmen.

Der Herr Finanzminister ging dabei laut des dießfälligen hohen Erlasses vom 10. September 1869 Zahl 25409/772 von der Ueberzeugung aus, daß die vom löblichen Landesauschusse angetragene Zahl von 10 Commissionsmitgliedern, welche das Maximum der im §. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 bestimmten Grenze bildet, für das Kronland Krain zu hoch gegriffen sei, da dieses Kronland vermöge der Ausdehnung der produktiven Flächen unter den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern den 10., und unter jenen, in welchen gleichwie in Krain nur Eine Landescommission gebildet wird, den 7. Rang einnimmt, und da überdieß selbst von den Landesauschüssen der weit größeren Länder Mähren, Steiermark und Niederösterreich, in welchen gleichfalls keine Landes-Subcommissionen aufgestellt werden, ein solcher Anspruch nicht erhoben wurde.

Im Verhältnisse zu diesen eben genannten Ländern, für deren Landescommissionen ebenfalls nur je acht Commissions-Mitglieder festgesetzt wurden, würde auf Krain vermöge seiner Flächenausdehnung nur die Zahl von sechs Commissions-Mitgliedern entfallen.

Durch die Bestimmung von 8 Commissions-Mitgliedern wollte der Herr Finanzminister den in Krain bezüglich der landwirthschaftlichen Verhältnisse bestehenden Verschiedenheiten besondere Rechnung tragen.

Bei dieser Anzahl von Mitgliedern wird nach Hochbessens Bemerkung mit Rücksicht auf die geringere Ausdehnung des Landes in vollkommen ausreichendem Maße die Berufung von mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Landestheile vertrauten Persönlichkeiten ermöglicht, und unter deren Mitwirkung die Landescommission in die Lage gesetzt werden, die ihr obliegende Aufgabe in einer allseitig befriedigenden Weise und mit der erforderlichen Beschleunigung zu Stande zu bringen; zumal die Landescommissions-Mitglieder in allen Stadien des Schätzungsgeschäftes selbstthätig Antheil nehmen, und mit Rücksicht auf die der Landescommission gefeslich eingeräumten Befugnisse hinlänglich Zeit und Gelegenheit finden werden, in den Fällen, wo sie über maßgebende Verhältnisse nicht gehörig informirt sein sollten, sich die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Belangend nunmehr die Berufung der geeigneten Persönlichkeiten für diese Posten, von denen nach §. 8 des gedachten Gesetzes vier von der Landesvertretung zu wählen sind, wünscht der Herr Finanzminister, daß mit dieser Wahl ehestens vorgegangen werde.

Ich habe demnach die Ehre, Euer Hochwohlgeborner zu ersuchen, gleich nach Zusammentritt des Landtages die Wahl von vier Mitgliedern der in Krain aufzustellenden Landescommission und von vier Ersatzmännern dieser Commissionsmitglieder zu veranlassen und mir das Ergebnis behufs der weiteren Berichterstattung mit thunlichster Beschleunigung gefälligst bekannt geben zu wollen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeborner die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Laibach am 15. September 1869.

v. Conrad.

An Seine des Herrn

Dr. Carl Wurzbach Edlen von Tannenberg

Ritters des kais. königl. Leopold-Ordens etc.

Landeshauptmannes in Krain

Hochwohlgeborner!

Laibach.

Regierungsvorlage.

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Schulaufsicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§. 1.

Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2.

Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Neben diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen derselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 3.

Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend. Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Kultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 4.

Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist deren Leiter (der Lehrer und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Direktor oder erste Lehrer.)

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt treffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beratender Stimme Theil.

§. 5.

Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung, oder, wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Untergemeinden derselben angehören, von einer Versammlung der beteiligten Gemeinderückfichtlich Untergemeinde-Vertretungen (§. 13, Gemeindegesetz) gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens fünf, und wird vom Bezirkschulrathe bestimmt.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die größere Zahl der Mitglieder aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Außerdem wählt die Gemeindevertretung zwei Ersatzmänner.

§. 6.

Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrath zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerichtigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrath mit einer Geldbuße von 5—100 fl. bestraft. Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 7.

Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 8.

Dem Ortsschulrath kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, so wie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbondere hat derselbe:

- 1) dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten,
- 2) den etwa vorhandenen Lokalschulfond so wie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten;
- 3) das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;
- 4) über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;
- 5) die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;
- 6) die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;
- 7) die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;
- 8) die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch thunlichst zu befördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;
- 9) die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;
- 10) die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;
- 11) den Lebenswandel des Lehrpersonals, die Disziplin in den Schulen, so wie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen;
- 12) den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angebeihen zu lassen;
- 13) Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (so weit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;
- 14) Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist.

§. 9.

Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrath die im §. 8 unter 1—7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Konstituierung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrath anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 11.

Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§. 12.

Zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erfordert. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 13.

Kein Mitglied des Ortschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortschulrathes einholen.

§. 15.

Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein fachkundiges Mitglied des Ortschulrathes vom Bezirksschulrath als Ortschulinspektor bestellt.

Der Ortschulinspektor hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortschulinspektor den Lehrerkonferenzen beizuwohnen berechtigt.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniß zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortschulrathes berechtigt. Die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern bloß der gesammten Körperschaft zu.

§. 16.

Die Mitglieder des Ortschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch. Für die damit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 17.

Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrath geführt.

§. 18.

Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19.

Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

- a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;
- b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu;
- c) aus 2 Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt. Als zweiter Fachmann tritt der Direktor der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermangelung einer solchen der der Mittelschule des Bezirkes und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Bürgerschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk mehrere höhere Schulen gleicher Art, so entscheidet der Landesschulrath, welcher der Direktoren in den Bezirksschulrath einzutreten habe. Befindet sich im Bezirke keine öffentliche Lehranstalt von der bezeichneten Art, dann werden beide Fachmänner von der Lehrerversammlung gewählt;
- d) aus zwei, und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermangelung einer solchen aus zwei vom Landesausschuße gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von diesem aus der Mitte des Bezirksschulrathes bestimmt.

§. 20.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 19 erteilten Vorschriften ein:

- a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrath aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt;
- b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrath durch einen Geistlichen zu vertreten;
- c) die Bestimmung des §. 19 lit. d findet hier keine Anwendung, dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrath nach sich.

§. 21.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksebewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22.

Alle nach den §§. 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 23.

Dem Bezirksschulrath kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Spezialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den früheren Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistriktsaufsehern zustand.

Insbefondere kommt demselben zu:

- 1) die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und in jeder Schule insbesondere;
- 2) die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höhern Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;
- 3) die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, so wie über die Errichtung neuer Schulen; die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, insofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Lokalitäten der Volksschulen, die Nichtigstellung und Bestätigung der Schulfassungen;
- 4) die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Lokalschulфонде und Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höhern Behörde vorbehalten ist;
- 5) der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, insoferne diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;
- 6) die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;
- 7) die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;
- 8) die Untersuchung der Disziplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gehrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniß die Antragsstellung an den Landeschulrath;
- 9) die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerkonferenzen, und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;
- 10) die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;
- 11) die Anordnungen zur Konstituierung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 6, 7, 12, 15.);
- 12) die Veranlassung außerordentlicher Inspektionen der Schulen;
- 13) die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen;
- 14) die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höhern Schulbehörden.

§. 24.

Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Verathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen,

einzustellen, und darüber die Entscheidung des Landeschulrathes einzuholen. An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landeschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 26.

In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 27.

Der Minister für Kultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspektor und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspektoren. Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landeschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspektor nicht ohnehin dem Bezirksschulrath entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspektor, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 28.

Vollschulen-Direktoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schullasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspektors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniß auf die Dauer dieser Funktion zu der theilweise notwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Unterlehrer auf Kosten des Normalerschulhofes beigegeben.

§. 29.

Der Bezirksschulinspektor ist zur periodischen Inspektion und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuwehren. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirks-Lehrerkonferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspektor vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

- 1) ob die Ortschulinspektoren ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen; ferner
- 2) auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
- 3) auf die Tüchtigkeit, den Fleiß, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Keilichkeit; auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;
- 4) auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;
- 5) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünktlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspektor darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 30.

Die Bezirksschulinspektoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten. Diese Berichte sind sammt den darüber gefaßten Beschlüssen dem Landeschulrath vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Kultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 31.

Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Konfession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspektionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspektor beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrath anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrath in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 32.

Dem Bezirksschulrath und den Bezirksschulinspektoren kommt das Prädikat „kaiserlich königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrath das erforderliche Hilfspersonal von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspektoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspektionen und Visitationen einen Reisefosten- und Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III. Der Landeschulrath.

§. 33.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landeschulrath.

Denselben unterstehen:

- 1) Die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;
- 2) die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sammt den zu denselben gehörigen Uebungsschulen;
- 3) die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) so wie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speziallehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§. 34.

Der Landeschulrath besteht:

- 1) aus dem Landeschef oder den von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
- 2) aus zwei Abgeordneten des Landesauschusses;
- 3) aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;
- 4) aus den Landeschulinspektoren;
- 5) aus zwei katholischen Geistlichen;
- 6) aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§. 35.

Die im §. 34 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landeschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministeriums für Kultus und Unterricht, der sich bezüglich der zwei katholischen Geistlichen mit dem Laibacher fürstbischöflichen Ordinariate und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Funktionsdauer der im §. 34, Z. 2, 5 und 6 erwähnten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 36.

Der Landeschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den frühern Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868 N. G. B. Nr. 48 vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden nnd Schulenaufsicher.

Außerdem kommt dem Landeschulrath zu:

- 1) die Ueberwachung der Bezirks- und Ortschaftschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Uebungsschulen;
- 2) die Bestätigung der Direktoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen zustehenden speziellen Rechte;
- 3) die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;
- 4) die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Kultus und Unterricht.

§. 37.

Die Sitzungen des Landeschulrathes sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muß er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt, alle andern unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landeschulrath mitzutheilen hat.

Der Landeschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§. 38.

Zur Beschlussfähigkeit des Landeschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen. Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeschulrathes gehen an das Ministerium für Kultus und Unterricht. Sie sind beim Landeschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 39.

In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind, (§. 37) unmittelbare Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landeschulrathes einholen.

§. 40.

Den unmittelbaren Einfluß auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspektionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirektionen, so wie der Orts- und Bezirkschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landeschulinspektoren berufen, denen der Minister für Kultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstruktionen ertheilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Funktionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landeschulrathes übertragen.

Die Inspektoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landeschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber befaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Kultus und Unterricht vorzulegen hat. Die Landeschulinspektoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direkt an den Minister für Kultus und Unterricht zu berichten.

§. 41.

Der Vorsitzende des Landeschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus. Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleiersfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlussbestimmung.

§. 42.

Sobald der Landeschulrath, die Bezirks- und Ortschulräthe konstituiert sind, haben diese neuen Organe die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

Regierungsvorlage.

Entwurf eines Gesetzes

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuchs der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1.

Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einsichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2.

Wo innerhalb dieser Entfernung die lokalen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren, oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrando-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrando-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3.

Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrando-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4.

Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerteren Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11, Reichsgesetz vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5.

In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten.

§. 6.

Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die notwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) wo sie noch bestehen, ohne unnötigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7.

Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Kommission, unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Kommissions-Protokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8.

Die Vielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9.

Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulden Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Maßgebend für die Abgränzung der Schulsprengel sind in der Regel die Gränzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint.

§. 10.

Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11.

Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12.

Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahresstufen oder Klassen in parallele Abtheilungen zu lernen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Plage und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Straßen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Straße erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, daß die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge außerhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 14.

Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie müssen, bei einer Höhe von mindestens 12', für jedes Kind einem Flächenraum von 6□' besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern, kann eine Reduktion der Höhe bis auf 10, zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15.

Die Schulbänke müssen so konstruirt sein, daß eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Größe der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, daß die Füße der Schulkinder entweder auf dem Fußboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestellt werden, daß alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt und daß die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrpult angebracht ist.

§. 16.

Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6' breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen konstruirt werden. Die Aborte sind so anzulegen, daß Stiegen, Gänge und Schullokaltäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gedeckten Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 17.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbation und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 18.

Die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischen Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten festgestellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 19.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Klassen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den untern vier Jahresstufen stattfinden.

§. 20.

Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

Zweiter Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§. 21.

Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulpflichtkreises ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung auf 1—4 Tage zu bestrafen.

§. 22.

Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privat-Anstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höhern Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 23.

Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule genießen.

§. 24.

Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatfachen, welche die in §§. 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 25.

Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 22, 23) nicht eintritt, nicht binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 26. Wenn der Ortschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulprenkel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniß von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulprenkel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 22, 25 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 27. Die Ortschulbehörde erwidert halbmonatlich die Absenten-Verzeichnisse der Schule, und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleich zu halten.

§. 28. Das Strafausmaß kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschließung gehen, wenn die Eltern das Versäumniß in gewinnlüchtiger Absicht herbeiführten.

§. 29. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmaßes statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 25, 27) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschließung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armenkasse oder aus sonstigen Wohltätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so ist ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zu entziehen.

§. 30.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 25 und 27—29 bezeichneten Strafen.

§. 31.

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniß einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 32.

Von der Weibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesener Maßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

§. 33.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen (32) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Vernarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 34.

Die Verhängung der in den §§. 21, 25, 27—29, 30 und 33 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetz nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 35.

Rekurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten, oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 36.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen. Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechts, schulpflichtige Kinder in ihrem Etablissement zu beschäftigen, vorläufig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 37.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen, nur Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

Die durch die Minist. Verordnung vom 15. Dezember 1848, N. G. Bl. Nr. 28 aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen, wird, soweit sie lediglich im Gesetze begründet war, gleichfalls als aufgehoben erklärt.

Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes, welcher demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

§. 38.

Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte wird die Bezirkschulbehörde in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, durch acht Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt, welche von den Vorständen der im Bezirke inbegriffenen Gemeinden aus den Gemeinde-Wahlberechtigten mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden und ihr Geschäft unentgeltlich versehen.

§. 39.

Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde, so werden die im §. 37 erwähnten Geschäfte gleich anderen Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Vertretung und ihre Exekutiv-Organen besorgt.

§. 40.

Auf den Schulbezirk gehen alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein oder in Konkurrenz mit anderen Personen oder Korporationen oblagen.

§. 41.

Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Korporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Dienst-Einkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 42.

Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechts-Titeln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmungen zu wahren.

§. 43.

Nur jenen Verpflichtungen, welche dem noch fort bestehenden Schulpatronate anleben, kann der verfügungs-berechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich ent schlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Schulbezirk über.

§. 44.

Findet der Schulbezirk die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebernahme der sämtlichen Patronatslasten auf den Bezirk wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 45.

In die Kasse des Schulbezirkes fließen die für Schulzwecke gemachten Geschenke und Legate (mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmung), das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§. 46.

In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in vier Klassen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 20, 15, 12 und 10 kr.

wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt. Dürftigen Gemeinden der IV. und III. Klasse kann die Landes-schulbehörde bezüglich der vier untersten Jahresturse eine zeitweilige Herabsetzung des Schulgelbes auf 5 und 6 fr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind gestatten.

§. 47.

Die Einhebung des Schulgelbes findet ohne Intervention der Lehrer, wöchentlich oder monatweise durch die Gemeinde-Vorsteherung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Kasse des Schulbezirkes abzuliefern und ordnungsmäßig zu verrechnen hat. Schulgeld-Rückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 48.

Der Schulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeld-Entrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermäßigung zuzugestehen. Der hiedurch veranlaßte Ausfall ist aus den Gemeindemitteln des Schulortes zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgelbes an der betreffenden Schule bestehen.

§. 49.

Die Gemeinde-Vertretung des Schulortes kann auch beschließen, daß die Gemeinde-Kasse die Schulgeldentrichtung für sämtliche schulbesuchenden Kinder in vollen oder in einem bestimmten Betrage übernehme.

§. 50.

Ebenso kann die Landesschulbehörde dem Gemeinde-Vorstande gestatten, daß er zwar die Einzel-Erhebung des Schulgelbes vornehme, an die Kasse des Schulbezirkes aber einen nach dem Gesamtertrage der letztverfloßenen drei Jahre (§§. 47, 48) ermittelten Pauschalbetrag abliefern, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 51.

Neben dem Schulgelbe darf weder eine Aufnahmegebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullokalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§. 52.

Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgelbbefreiung (§. 47) bewilligt oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 51) beigebracht wurde, nicht im Schulorte heimathsberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimathsortes beanspruchen.

§. 53.

Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

- a. Die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Perzente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;
- b. die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerkonferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;
- c. die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirks-Konferenzen zu den Landes-Konferenzen.

§. 54.

Reichen die Schuleinkünfte (§§. 41, 42, 35) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage auszuschreiben, welche in den Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise wie die anderen Gemeinde-Umlagen, außerhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserforderniß-Zuschlage zu den direkten Steuern erhoben wird.

§. 55.

Müßte die Umlage für Volksschulzwecke (§. 54) die Ziffer von 10 Perzenten des Ordinariums der direkten Steuern im Schulbezirke übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.

Uebergangsbefimmungen.

§. 56.

Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder, falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 57.

Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 58.

Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlußbestimmungen.

§. 59.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 60.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

§. 61.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instruktionen ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Regierungsvorlage.

Entwurf eines Gesetzes

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Krain.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehr-Personals.

§. 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirks-schulbehörde an, welche die Konturksauschreibung vornimmt.

§. 2.

Die Konturksauschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3.

Die Bekanntmachung der Konturksauschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirkschulbehörde zu bestimmenden namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf sechs Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgefekten Bezirkschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Konturks-Termines nicht gehörig dokumentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5.

Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an die Bezirkschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6.

Das bisherige Präsentations-(Ernennungs-)Recht der Schulgemeinde geht an den Schulbezirk über und wird von denselben Organen ausgeübt, welche zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufen sind. (§§. 38 und 39 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, so wie des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

§. 7.

Wird eine Schule nicht vom Schulbezirke erhalten, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations-(Ernennungs-)Recht zu.

§. 8.

Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9.

Wenn das Präsentations-(Ernennungs-)Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspektor angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations-(Ernennungs-)Akte (§. 10) beizuschließen ist.

§. 10.

Der Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Kandidaten (§. 5) beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 9) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 11.

Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungültig und rechtlich unwirksam.

§. 12.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50 Al. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsbekret aus, weist dem Ernannten sein Dienst-Einkommen an und erläßt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 14.

Der Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15.

Nimmt der Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 16.

Jede in Gemäßheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Veretzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrückichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 17.

Auch bei solchen Veretzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentations-Rechte berücksichtigt werden.

§. 18.

Ueber die bloß nach dem Dienststrange sich richtende Vorrückung einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Konkursanschreibung.

§. 19.

Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstränge, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muß dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§. 1—15).

§. 20.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den §. 15. Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Konturusausschreibung, von der Bezirkschulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals.

§. 21.

Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in vier Klassen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landeschulbehörde vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenzeitliche Verichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 22.

Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Klasse anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Klasse 500 fl., in Gemeinden der III. Klasse 400 fl., in Gemeinden der IV. (untersten) Klasse 300 fl.

§. 23.

Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Klassen (§. 22) mit 600 fl. festzustellen; den zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufenen Organen (§. 6) steht es frei, eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt auszusprechen.

§. 24.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmungen zu einem speziellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechnung des Schulbezirkes eingehoben.

§. 25.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittsertragnisse der letztverfloffenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung des Schulbezirkes umzuwandeln; Kollekturen bei den einzelnen Ortseinwohnern, Absammlungen von Neujahrgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 26.

So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausschcheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung des Schulbezirkes verwandelt.

§. 27.

Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastral-Reinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 28.

Daß nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 27) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm vom Schulbezirke in barem Gelde u. zw. in monatlichen Antizipativ-Raten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 29.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Zuschüssen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehälte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 30.

Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Antizipatoraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Prozenten des mindesten Jahresgehältes (§§. 22, 23) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren. Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Prozenten des mindesten Jahresgehältes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehälte übersteigt (§. 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 31.

Den Schulbezirken, welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist dieß unter der Voraussetzung gestattet, daß sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Dezenium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehältes um 20 Prozenten seines mindesten Betrages (§. 22) sicher stellen.

§. 32.

Einem Direktor oder Oberlehrer gebührt eine Funktionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsklasse für Erstere 300 fl., für Letztere 200 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsklasse für Erstere 200 fl., für Letztere 100 fl., in jenen der IV. Gehaltsklasse für Erstere 100 fl., für Letztere 50 fl. beträgt und in den gleichen Kategorien mit dem festen Jahresgehälte behoben werden kann. Dort wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Direktor oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 33.

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsklasse mit 40 Perz., in allen anderen mit 30 Perz. des mindesten Jahresgehältes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 22) zu bemessen ist.

§. 34.

Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insofern zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 35.

Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 36.

Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Prozenten des mindesten Jahresgehältes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 22) zu bemessen.

§. 37.

Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht, eine solche muß ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 38.

So lange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung die Genehmigung der Bezirkschulbehörde.

§. 39.

Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 22—38) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80% jener Ziffern zu normieren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 40.

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im §. 15 Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 41.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 42.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulierung seiner Bezüge nach den §§. 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Verrichtung des Meßner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 43.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 42 ausgesprochenen Verbots sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 42 enthaltenen Verbots aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

§. 44.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 45.

Solche Disciplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
- c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 46.

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosem Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 47.

Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 31) oder die Bewilligung einer bestimmten Absetzung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 48.

Die strafweise Entziehung der Funktion eines Oberlehrers oder Direktors und hiedurch erfolgende Zurückver-
setzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 49.

Sowohl in diesem Falle, als auch bei der strafweisen Veretzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirks
hat das Disciplinar-Erkenntniß zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines
Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 50.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand atten-
mäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich
vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als
genügend heraus, so ist dieß dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 51.

Die Landeschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 45 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise
Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 52.

Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des
Borausgehens mindestens einer Disciplinar-Bestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von
Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben
Mißbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte, oder eines mit der dienstlichen
Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

§. 53.

Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landeschulbehörde ohne Disciplinar-Erkenntniß anzuordnen,
wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die
Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abh. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 54.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Kultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den
Landeschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 55.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von der Bezirksschulbehörde für die
Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige
Entfernung des in Untersuchung Bezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Returs gegen
die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 56.

Erscheint die Erhaltung der Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleich-
zeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Zeit
der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 22, 30, 31, 32) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schulloserklärung,
so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Dienst Einkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Veretzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 57.

Die Veretzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tabelloser
Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen an-

derer berüchtigungswerthen Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 58.

Freiwillige Dienstenstufung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruchs auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstenstufung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 38) stattgefundene Verheirathung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 59.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstenstufung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landes Schulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Räumungen nach §. 78 zu entscheiden ist.

§. 60.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehälte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 61.

Der anrechenbare Jahresgehälte ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalters-Zulagen (§. 30), welche dem mindesten Jahresgehälte dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, sowie die Funktions-Zulagen (§. 32) der Direktoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehältes zu betrachten.

§. 62.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungs-Prüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat. (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.) Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 63.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 62) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehältes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 64.

Diejenigen, welche vom Beginne des ersten bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§. 62) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittel des anrechenbaren Jahresgehältes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehältes (§. 61) als Pension.

§. 65.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landes Schulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten. Auch im ersterem Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 66.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 67.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 38) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 68.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehältes (§. 61).

§. 69.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Dritteile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 70.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§. 71.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 72.

Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigende Witwe zu versorgen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist so zu bemessen, daß ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) überschreitet.

§. 73.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 74.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§. 70), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 68, dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 69 aber eine Konkretal-Pension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 75.

Diese Konkretal-Pension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20. Jahren vorhanden ist.

§. 76.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verheiratet, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 72) für die Kinder des Verstorbenen die Konkretal-Pension (§. 74); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederanleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Konkretal-Pension der Kinder erlischt.

§. 77.

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benutzen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 78.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 79.

Wenn der letzte von einem in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht überstieg und der Nachlaß zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Kondukt-Quartal.

§. 80.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionsklasse errichtet, welche die Landes Schulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 81.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungs-Prüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Perzente ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Funktionszulage, überdies aber jährlich 2 Perzente ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionskasse zu entrichten.

§. 82.

Als besondere Zuschüsse werden der Pensionskasse zugewiesen:

1. jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulфонде zufließen,
2. die auf das Land entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlags;
3. die Interkalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Direktors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§. 78, 79) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
4. die Strafgebühren, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 83.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionskasse noch weitere erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschoffen.

§. 84.

Überschüsse, welche sich in dem Jahres-Einkommen der Pensionskasse (§§. 81—83) ergeben, sind zu kapitalisieren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 85.

Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 86.

Die Landes Schulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 21 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 87.

Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirks Schulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§. 22—40 gebührt.

§. 88.

Hiebei ist nur jenen bereits definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes die erste im §. 30 bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits fünfzehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Alle anderen treten erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

§. 89.

Die auf den erwähnten Kataster (§. 87) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 90.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionskasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 84 zu entrichtende Beitrag bei der Kasse des Schulbezirkes in Vorschreibung zu bringen.

Schlußbestimmungen.

§. 91.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 92.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 93.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instruktionen ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.